

Der Betrag von 160, 16 DM  
wurde heute angewiesen.

Nr. 3 " 20. 11. 78  
im Schürbusch

FZ 221  
Nr. 44

Gemeinde Wadersloh

#### Bekanntmachung

**Betr.:** Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Schürbusch“ gem. § 12 BBauG in Verbindung mit den §§ 44 c Abs. 3 und 155 a BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)

#### 1. Satzungsbeschluss

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Schürbusch“

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen:

1. der §§ 13 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I 1976 S. 2256)
  2. der §§ 4 (1) und 28 (1 g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304)
- beschließt der Rat der Gemeinde Wadersloh in Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 3. 3. 1966 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Schürbusch“ als Satzung.

Die vereinfachte Änderung betrifft:

Die nördliche Baugrenze auf dem Grundstück des Herrn Wilhelm Weinekötter Flur 221 Flurstück 44 wird um 4,70 m nach Norden verschoben. Gleichzeitig wird der Begründung zu dieser Änderung zugestimmt.

#### 2. Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wadersloh — Bauamt — geltend gemacht worden ist.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Schürbusch“ vom 24. 10. 1978 und die Hinweise gemäß §§ 44 c und 155 a BBauG werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Schürbusch“ liegt einschließlich der Begründung ab sofort beim Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Liesborner Straße 5, Zimmer 19, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Schürbusch“ gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 30. Oktober 1978

Der Bürgermeister  
Schulze Frölich